



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51), Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925

Antwort BVZ-Hundetrainer:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1788

Sehr geehrter Herr Göttisch,

Wir als Vorstand des Berufsverband zertifizierter Hundetrainer e.V. BVZ-Hundetrainer, bedanken uns freundlich für die von Ihnen gewährte Möglichkeit der Stellungnahme zum obig bezeichneten Gesetzentwurf, welche wir gerne hiermit nutzen.

Nach gründlichem Studium des Gesetzentwurfes (HundG) sowie dem Vergleich des aktuell gültigen Gesetzes (GefHG), sind wir gemeinschaftlich zu dem Entschluss gelangt folgende Konferenz-Ergebnisse zu äußern:

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass viele formulierte Passagen, sowohl des aktuellen Gesetzes als auch des Entwurfes, mit der vom Gesetzgeber angestrebten Wirkung und der individualistisch geprägten Lebenswirklichkeit in durchaus nicht wenigen Punkten nur schwer zu vereinbaren sind und sein werden.

Dennoch beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf folgende Inhalte:

1. Wegfall des § 15 (GefHG).

Wir halten es für unbedingt erforderlich, dass dieser Paragraph weiter bestehen bleibt um die Rechtssicherheit für Diensthunde von Behörden, Herdengebrauchshunde und Jagdgebrauchshunde zu erhalten.

Speziell diese Hunde, welche verwendungsorientiert für die in Teilbereichen vom Gesetzgeber ausdrücklich geforderten Tätigkeitsfelder ausgebildet werden, müssen über Eigenschaften verfügen, welche teils im § 8 (HundG) zur Einstufung als gefährlicher Hund aufgeführt sind, um ihre Dienstaufgaben im Sinne des Tierschutzes, der öffentlichen Sicherheit u. a. erfüllen zu können.

2. Wir begrüßen den Wegfall der so genannten "Rasselisten" ausdrücklich.

3. § 3 (HundG).

Dem Zusatz "Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde." stimmen wir vollumfänglich zu.

4. § 4 (HundG) Abs. 8.

Wenn keine eingehende Definition erfolgt, was unter "hält oder führt einen Herdengebrauchshund" zu verstehen ist, beispielsweise: "...derjenige der zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit oder seines dauernd und fortgesetzt ausgeübten Hobbys Herdengebrauchshunde/Koppelgebrauchshunde einsetzt, ausbildet und benötigt"..., dann beinhaltet dieses Kriterium keine Sachkunde per se.

5. § 8 (HundG).

Die in Absatz 1 aufgeführten Termini "Schärfe", "Beißkraft" und "fehlende Bisslösung" können nicht eindeutig definiert werden, wären großer Interpretationswillkür ausgesetzt und sollten daher keine Anwendung finden. Die Formulierung "...oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt" ist in hohem Maße ungeeignet um davon fallbezogen eine Einstufung zum gefährlichen Hund abzuleiten und sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese möglichen Verhaltensweisen können völlig natürliche art- oder rassegerechte Bewegungen, Blicke, etc. sein und wären einzig und allein der Interpretation des (meist unkundigen) Betroffenen und der zuständigen (möglicherweise ebenso unkundigen) Amtsperson unterworfen.

6. § 15 (HundG) Abs. 4.

Die Auflage, jedem als gefährlich eingestuften Hund ein "leuchtend hellblaues Halsband" anzulegen halten wir für sinnlos und viel zu undefiniert. In der Vergangenheit ist diese Regelung, nach unseren Erfahrungen, von keinem Amt eingefordert, kontrolliert oder umgesetzt worden. Umkehrschließlich müsste eigentlich das Tragen von hellblauen Halsbändern allen anderen Hunden untersagt werden. Dies ist kaum möglich.

In der Öffentlichkeit werden viele Hunde mit hellblauen Halsbändern geführt, ohne dass diese als gefährlich eingestuft wären. Unklarheit und Verwirrung seitens der Hundehalter, der Bürger und sogar der eventuellen Kontrolleure wären die Folge.

7. Wegfall des § 12 (GefHG)

Wir halten es für sinnvoll diesen Paragraphen in Teilen bestehen zu lassen, obgleich uns bewusst ist, dass eine Kontrolle in diesem Sinne praktisch unmöglich wäre.

Die Formulierung sollte lauten: "Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Angriffsbereitschaft gegenüber Menschen und Hunden zu züchten..."

Wir hoffen mit unseren Einlassungen ihnen eine Entscheidungshilfe zu sein,
wünschen viel Erfolg für ihren Gesetzentwurf und stehen sehr gerne weiterhin für
Gespräche zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Andreas Heusinger von Waldegge
Vorsitzender

Berufsverband zertifizierter Hundetrainer e.V.
BVZ Hundetrainer e.V.

Heinrich-Schütz-Allee 242
34134 Kassel

www.bvz-hundetrainer.de
Tel. +49 561 40700775
Fax +49 561 50332157
Email: info@bvz-hundetrainer.de